



Hygieneplan Corona der Konrad-Haenisch-Schule **(Stand 22.02.2021)**

Vorwort

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als **Ergänzung zum Musterhygieneplan**, der allen Schulen des Landes Hessen zur Verfügung gestellt wurde. Schulleitung sowie Lehrerinnen und Lehrer der Konrad-Haenisch-Schule gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Konrad-Haenisch-Schule, des Schulträgers, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal, die SchülerInnen und die Erziehungsbe berechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet.

1. Hygienemaßnahmen

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten.

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggfs. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch schnell übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Maßnahmen an unserer Schule:

- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Der **Mindestabstand von 1,50 m** im Unterricht in allen drei Schulformen soll möglichst eingehalten werden.
- Die Jahrgänge 1 bis 6 werden ab dem 22.02.2021 im Wechselmodell unterrichtet. Dabei werden die Klassen in 2 Gruppen geteilt und wechseln sich wöchentlich ab.
- Für die Jahrgänge 7,8 und R9 gilt weiterhin das Modell des Distanzunterrichts.
- Die Abschlussjahrgänge H9 und R10 werden täglich unterrichtet in Kleingruppen von maximal 15 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen weiterhin, wenn möglich, vermieden werden.
- Gründliche **Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. In jedem Klassenraum gibt es die Möglichkeit seine Hände jederzeit mit Seife zu waschen.
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen gerade nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Treppengelände sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das **Tragen einer OP- oder FFP2-Maske** im Unterricht, im Gebäude, in den Gängen und in den Pausen ist **verpflichtend**. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Regelung ist für alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge sowie das Schulpersonal verpflichtend. Auf **regelmäßige Maskenpausen** und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten.

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss in folgenden Fällen/Situationen nicht getragen werden:
 - 1) soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
 - 2) soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport,
 - 3) während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
 - 4) von Kindern unter 6 Jahren von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.

3. Raumhygiene

- a) **Klassenräume:**
Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll möglichst auch in den Klassenräumen ein **Abstand von 1,5m** eingehalten werden. Alle Arbeits- und Sozialformen sind zulässig. Allerdings soll auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln verzichtet werden
- b) **Fachräume:**
(siehe Klassenräume)
- c) **Fachräume/Klassenräume im 1.OG des Hauptgebäudes**
Um einer Anstauung von Schülerinnen und Schülern nach den Pausen in den Gängen entgegenzuwirken, warten diese immer auf dem Südhof auf die Lehrkraft. Diese Sammelpunkte werden von dem/der jeweiligen Klassenlehrer/-lehrerin oder Fachlehrer/-lehrerin festgelegt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.
- d) **Schulbibliothek:**
Schülerinnen und Schüler betreten einzeln die Schulbibliothek. Das Tragen einer MNB ist für alle Pflicht. Maximal 20 Besucher können sich zeitgleich für eine individuelle, zügige Rückgabe/Ausleihe in den Räumlichkeiten aufhalten. Ein Pausenaufenthalt zum reinen Verweilen ist nicht möglich. Klassenbesuche finden nach Terminvereinbarung mit der Bibliotheksleitung in voller Klassenstärke statt.

e) Lehrerzimmer:

Die persönlichen Arbeitsplätze der Lehrerinnen und Lehrer dürfen im vollen Umfang genutzt werden. Außerdem können Lehrkräfte auch in leerstehenden Klassenräumen bzw. bei guter Wetterlage mit grünen Stühlen, die über einen Tisch verfügen, auf der umzäunten Grünfläche zwischen Lehrerzimmer und Sanitäranlagen arbeiten. Nur in der ersten Pause und in der Mittagspause ist der Verzehr von Getränken und Lebensmittel im Lehrerzimmer erlaubt. Beim Herumlaufen und Durchqueren des Lehrerzimmers ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Beim Sitzen kann die Maske abgenommen werden.

f) Verwaltungsräume:

Auch die Schulleitungsmitglieder und die Sekretärinnen sind angehalten, auf haptische Begrüßungsformen zu verzichten, um ihre Gesundheit zu schützen. Bilaterale Gespräche und Gespräche in Kleingruppen können im Amtszimmer und in den Büros der Konrektoren stattfinden. Bei Gesprächen mit zu vielen Teilnehmern wird auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen.

g) Lichthof /Flure:

Ein längerer Aufenthalt in den Fluren und im Lichthof soll vermieden werden. In den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich draußen auf. (Frühling bis Herbst)

h) Lüften:

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.

Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.

i) Reinigung:

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze die vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit schnell ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
- Treppen- & Handläufe,

- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Ein elektronischer Händetrockner ist in jeder Sanitäreinrichtung vorhanden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt. Es werden nur so viele Schülerinnen und Schüler in die Sanitärräume gelassen, solange der Abstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann.

Die Toilettenräume werden nach jeder Pause von einer Fachkraft gereinigt.

5. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen sind die SchülerInnen und LehrerInnen angehalten, einen gewissen Abstand zu halten und auf unnötige Berührungen zu verzichten. Wie bereits erwähnt, ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in der Pausenzeit verpflichtend. Nur beim Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden. Hierbei sollten sich die SchülerInnen alleine aufhalten und/oder einen Mindestabstand von 1,5m zu ihren Mitschülern einhalten. Der Verzehr von Süßigkeiten und anderen ungesunden Lebensmitteln ist verboten.

Um einer Ansammlung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken, wird die Milchbar ab dem 09.11.2020 erstmal geschlossen bleiben.

6. Infektionsschutz bei bestimmten Unterrichtsfächern

a) Sport

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in Präsenzform erteilt werden. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich. Die Maskenpflicht im Sportunterricht entfällt für alle Jahrgangsstufen.

Vorgaben und Empfehlungen:

- (1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt: Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem der Schule statt. Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften statt. Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen. Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren. Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder

Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

- (2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.
- (3) Im Sinn einer weiteren schrittweisen Öffnung des Schulsports können inner-schulische schulsportliche Wettbewerbe stattfinden. Die schulübergreifenden schulsportlichen Wettbewerbe werden bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt, um zu verhindern, dass Infektionen von außen in die Schulen hineingetragen werden und Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können.
- (4) Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder: Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

b) Musik

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft. Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr 2020/21.

Aktives Musizieren: Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten: Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelunterricht unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen. Instrumente:
- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf:
 - o Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
 - o Lippenübungen, Buzing etc. bei Blechbläsern;
 - o spezielle Atemübungen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;
- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

Singen, Tanz, Bewegung:

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelvortrag unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich: Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;
- zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung;

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien.
 - sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
 - Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
 - Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.
- Außerdem:
- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
 - reduzierte Einsingübungen;
 - keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing)

c) Darstellendes Spiel / Theater

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Vorgaben und Empfehlungen:

(1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt: Alle Übungen müssen kontaktfrei ausgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist einzuhalten. Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen. Warteschlangen sind beim Zutritt zur Spielstätte zu vermeiden.

(2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Fachkonferenz Darstellendes Spiel weitere Maßnahmen beschließen.

d) Religionsunterricht, Bili-Kurse, WPU

Diese lerngruppenübergreifenden Kurse können weiterhin stattfinden. Allerdings müssen die Schülerinnen und Schüler einen festen Sitzplatz haben und einen größtmöglichen Abstand einhalten. Die Lehrkraft ist angehalten einen Sitzplan zu erstellen.

7. Ganzttag

Die Arbeitsgemeinschaften in den Jahrgängen 1-7 werden erstmal nicht stattfinden. Ersatzweise wird ein Betreuungsangebot in festen Klassenverbänden angeboten.

Die „bewegte Pause“ (durchgeführt von KuBi) wird erst einmal eingestellt.

8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf

a) Schulisches Personal

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

Neben der Prüfung durch die Schulleitung und/oder die dienstaufsichtsführende Behörde zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vor-übergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht – volle Stelle – 39,5 Wochenstunden - von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule!) nach.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

a) Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.³Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

9. Wegeführung

Alle Schülerinnen und Schüler dürfen wieder die ursprünglichen Eingänge beim Betreten und Verlassen der Schule benutzen. Auch beim Betreten und Verlassen der Schule besteht eine Maskenpflicht!

Eltern sollten nur im Notfall oder bei Termin das Schulgelände betreten.

10. Klassenfahrten, Unterrichtsgängen und Ausflüge

Mehrtägige Schulfahrten sind zur Zeit nicht möglich. Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schulfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt. Allerdings sind die diesjährigen Schulpraktika erstmal verschoben.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Dabei sind die entsprechende externen Hygienemaßnahmen einzuhalten

11. Konferenzen/Arbeitsgruppen/Elternabend

Konferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabende und Elterngespräche dürfen unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen stattfinden.

12. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von Covid-19-Fällen wird unverzüglich dem Gesundheitsamt und dem staatlichen Schulamt gemeldet.

C. Swietek
Hygienebeauftragter

B. Frenkel-Brandt
Schulleiterin